

REIFE- UND DIPLOMPRÜFUNG

HÖHERE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SCHULEN

Information für Vorsitzende

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Grundsätzliches	3
Zulassung zur Hauptprüfung	4
Prüfungskommission	4
Rolle der/des Vorsitzende/n	5
Rolle der/des Zweitprüferin/-prüfers bzw. der/des Beisitzerin/Beisitzers	5
Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung	6
Diplomarbeit – Präsentation und Diskussion	6
Klausurarbeiten	7
Mündliche Kompensationsprüfung.....	8
Mündliche Prüfung.....	9

Einleitung

Diese Information soll den Vorsitzenden einen kurzen rechtlichen und organisatorischen Überblick zum Ablauf der Reife- und Diplomprüfung geben.

Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich

- im Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF
- in der Prüfungsordnung BMHS (PrO BMHS), BGBl. II Nr. 177/2012 idgF
- in der Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen (LBVO-abschlPrüf), BGBl. II Nr. 215/2021 idgF
- in der Zeugnisformularverordnung (Zeugnis-VO), BGBl. Nr. 415/1989 idgF
- in den Rundschreiben
 - Nr. 11/2021: **Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc.** Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen (GZ 2020-0.561.468 vom 14. April 2021)
 - **Nr. 14/2023**: Informationen zur Beurteilung der abschließenden Prüfungen / **Gesamthafte Beurteilung** von Prüfungsgebieten - Neuverlautbarung (**GZ 2023-0.215.251 vom 28. April 2023**) – ersetzt Nr. 09/2022
 - Nr. 24/2022: **Information** zu abschließenden Prüfungen **für den Haupttermin zum Schuljahr 2022/23** (GZ 2022-0.753.859 vom 21. Oktober 2022)
 - Nr. 13/2023: **Vorbereitung, Durchführung, Korrektur, Beurteilung und Ergebniserhebung** der standardisierten Reifeprüfung bzw. **Reife- und Diplomprüfung (SRDP)** und der **Berufsreifeprüfung (BRP)** für das Schuljahr **2022/23** sowie zur **Vorbereitung und Durchführung der Feldtestungen (FT)** zur SRDP für das Schuljahr **2023/24** (GZ 2023-0.212.170 vom 12. April 2023)

Details zur standardisierten Reife- und Diplomprüfung (u.a. das aktuelle Vorbereitungs- und Durchführungs-Rundschreiben Nr. 13/2023 sowie Hinweise zur standardisierten Durchführung der Klausurarbeiten in der Unterrichtssprache, Lebenden Fremdsprache und Angewandten Mathematik) finden sich auf den Informationsseiten des BMBWF unter <https://www.matura.gv.at/srdp/ablauf>.

Grundsätzliches

Als Vorsitzende/r kann von der zuständigen Schulbehörde bestellt werden (§ 35 Abs. 2 Z 1 SchUG)

- a) die Schulleiterin/der Schulleiter (Schulleitung) oder
- b) die Schulleitung einer anderen Schule derselben Schulart oder
- c) eine Abteilungsvorständin/ein Abteilungsvorstand [oder
- d) eine Fachvorständin/ein Fachvorstand].

Wenn die Schulleitung **einer anderen Schule** (Pkt. b) zur Vorsitzführung bestellt wird, so sind dieser Informationen über die damit verbundenen **schulstandortspezifisch festgelegten Termine** (wie insbesondere jene der Beurteilungskonferenzen) sowie die nachfolgend genannten **Unterlagen** zeitnahe vor Beginn der Teilprüfungen von der eigenen Schulleitung, die **in diesem Fall nicht Mitglied der Prüfungskommission ist**, zur Verfügung zu stellen:

- Übersicht der Diplomarbeitsthemen
- Notenübersicht des Abschlussjahrganges/der Abschlussjahrgänge
- Kundmachungen über die standortspezifisch festgelegten Prüfungsgebiete (§ 91 Abs. 6 PrO BMHS) sowie über die Themenbereiche der mündlichen Prüfung (§ 21 Abs. 1 PrO BMHS)
- Protokolle von Beurteilungskonferenzen über die Diplomarbeiten, Klausurarbeiten und Kompensationsprüfungen
- Organisatorischer Ablaufplan und Prüfungseinteilungen (Diplomarbeitspräsentation, Kompensationsprüfung sowie mündliche Prüfung)
- Musterzeugnisse und Zeugniserläuterungen

Zulassung zur Hauptprüfung

Zugelassen sind nur Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und das Pflichtpraktikum in vollem Umfang absolviert haben¹.

AUSNAHME: Die Abgabe der Diplomarbeit sowie der Antritt zur Präsentation und Diskussion ist auch möglich, wenn die letzte Schulstufe nicht positiv abgeschlossen worden ist (§ 36a Abs. 1 iVm § 36 Abs. 2 Z 1 und 1a SchUG).

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich für die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten pro Prüfungsgebiet individuell zusammen. Im Falle der **Verhinderung der/des Vorsitzenden** und erforderlichenfalls bei mündlichen Kompensationsprüfungen hat die Vorsitzführung durch eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson² zu erfolgen (§ 35 Abs. 3 SchUG).

Im Falle der **Verhinderung eines anderen Mitglieds** der Prüfungskommission oder wenn die **Funktion der Prüferin/des Prüfers mit der Funktion** eines anderen Prüfungskommissionsmitglieds **zusammenfällt**, hat die Schulleitung für das betreffende Mitglied eine Stellvertretung zu bestellen (§ 35 Abs. 3 SchUG); die Stellvertretung einer Funktion ist jeweils im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

	Vorsitz	Jahgangsvorständin/-vorstand	Prüfer/in	Zweitprüfer/in	Beisitzer/in
Diplomarbeit – Präsentation und Diskussion	✓	✓	✓	Möglich	Keiner
Klausurarbeiten	✓	✓	✓	Keiner	Keiner
Mündliche Kompensationsprüfung	✓	✓	✓	Keiner	✓
Mündliche Prüfung	✓	✓	✓	Entweder / oder	
Stimmrecht	✓ ³	✓	Gemeinsam EINE Stimme		

¹ Abweichende Bestimmungen für NOST-Abschlussjahrgänge

² Das kann auch ein/e Abteilungsvorständin/-vorstand sein (= Lehrperson gemäß § 55 Abs. 1 SchUG)

³ Die/Der Vorsitzende übt Stimmrecht aus.

Rolle der/des Vorsitzende/n

Die/Der Vorsitzende hat für einen **rechtskonformen Ablauf der Prüfung** zu sorgen (§ 23 Abs. 3 PrO BMHS). Ihr/Ihm obliegt die Leitung der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit sowie der mündlichen Prüfung (§ 37 Abs. 5 SchUG).

Insbesondere hat die/der Vorsitzende zu sorgen, dass

- die **Prüfungsbereitschaft** der Kandidat/inn/en (gesundheitliche Eignung) **vor** Beginn der Prüfung festgestellt wird.
- ein **wertschätzender** Umgang mit den Kandidat/inn/en gepflogen und damit eine angenehme Prüfungsatmosphäre geschaffen wird.
- alle Mitglieder der Prüfungskommission **durchgehend anwesend** sind und den **im Mittelpunkt stehenden Kandidat/inn/en** die volle Aufmerksamkeit schenken.
- die **Vorbereitungs- und Prüfungszeiten** (siehe Übersicht Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung) eingehalten werden.
- die Kandidat/inn/en bei **Ziehung der zwei Themenbereiche** keine Möglichkeit zur Erkennung der Themen haben (§ 21 Abs. 2 PrO BMHS).
- die **Anforderungen an die Aufgabenstellungen** eingehalten werden (§ 37 Abs. 3 SchUG iVm § 22 PrO BMHS).
- der Prüfungskommission **immer** ein begründeter gemeinsamer (Prüfer/in + Zweitprüfer/in bzw. Prüfer/in + Beisitzer/in) Beurteilungsvorschlag vorgelegt wird (§ 38 Abs. 3 und 4 SchUG).
- die Beurteilungen aufgrund der **Beurteilungsvorschläge abgestimmt** (§ 38 Abs. 2 bis 5 SchUG) bzw. bei Ablehnung neue Beurteilungsvorschläge eingebracht werden und unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen (§ 36 Abs. 6 SchUG).
- erforderlichenfalls eine **Entscheidung über den Ausschluss der gesamthaften Beurteilung** durch die Prüfungskommission **getroffen wird**, wenn die/der Kandidat/in an der jeweiligen Teilprüfung nicht mitgewirkt hat oder, wenn auch nur fahrlässig, eine Situation herbeigeführt hat, die eine Mitwirkung an der Prüfung verhindert hat (§ 3 Abs. 1 LBVO-abschlPrüf).
- die **Gesamtbeurteilung** der Reife- und Diplomprüfung, wenn alle Teilprüfungen beurteilt worden sind und die Einrechnung der Jahresnoten erfolgt ist, festgelegt wird (§ 38 Abs. 6 SchUG iVm § 3 LBVO-abschlPrüf).
- die **RDP-Zeugnisse** (§ 39 SchUG iVm § 6 Zeugnis-VO), **erforderlichenfalls Entscheidungen**⁴ und das **Prüfungsprotokoll** unterfertigt werden sowie aktuelle **Zeugnis erläuterungen**⁵ zur Verfügung stehen.

Rolle der/des Zweitprüferin/-prüfers bzw. der/des Beisitzerin/Beisitzers

- Die/Der **Prüfer/in** führt **gemeinsam** mit der/dem **Zweitprüfer/in** durch die Prüfung, **beide führen aktiv** das Prüfungsgespräch.

⁴ Bei Nichtbestehen der RDP (§ 70 Abs. 2 bis 4 SchUG).

⁵ Siehe <https://www.europass.at/was-ist-europass/zeugniserlaeuterung/>

- Die/Der **Prüfer/in führt** durch die Prüfung, die/der **Beisitzer/in kann sich** am Prüfungsgespräch **beteiligen**.

Bezüglich Fachkunde, Beurteilungsvorschlag und Stimmrecht kommt der/dem Beisitzer/in sowie der/dem Zweitprüfer/in die gleiche Rolle wie der/dem Prüfer/in zu. Durch das Einvernehmen beim Beurteilungsvorschlag und bei der Stimmabgabe (§ 38 Abs. 4 SchUG) wird die fachliche Qualität der Entscheidung unterstrichen.

Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung

	Öffentlich	Vorbereitungszeit	Prüfungsdauer	Beisitzer/in / Zweitprüfer/in
Diplomarbeit – Präsentation und Diskussion	Ja	Keine	Max. 15 Min. pro Kandidat/in	Zweitprüfer/in (= Betreuer/in) möglich
Klausurarbeiten	Nein	Keine	300 Min. [Angewandte Mathematik: 270 Min.]	Keine
Mündliche Kompen- sationsprüfung	Nein	Mind. 30 Min. ⁶	Mind. 10 Min., max. 25 Min. ⁷	Beisitzer/in
Mündliche Prüfung	Ja	Mind. 20 Min.	Mind. 10 Min., max. 20 Min. ⁷	Beisitzer/in ⁸ oder Zweitprüfer/in

Diplomarbeit – Präsentation und Diskussion

- Die Korrektur der Diplomarbeiten hat auf Basis eines schulstandorteinheitlichen Beurteilungsrasters zu erfolgen; **Begleit- bzw. Betreuungsprotokoll** sind der schriftlichen Arbeit bzw. dem Beurteilungsvorschlag anzufügen.
- Der **Start der Präsentation** kann mit einer gemeinsamen Vorstellung der Diplomarbeit durch das **Team** oder **einzel**n durch jede Prüfungskandidatin/jeden Prüfungskandidaten, die/der in diesem Fall die gesamte Diplomarbeit zu überblicken hat, erfolgen.
- Jede/r Kandidat/in hat ihre/seine **Einzelleistung** zu präsentieren und zu diskutieren.
- Die Präsentationszeit soll ca. 5-7 Minuten, einschließlich Diskussion **maximal 15 Minuten pro Prüfungskandidat/in** betragen (§ 9 Abs. 4 PrO BMHS).
- Die **Diskussion** soll im Dialog mit den Mitgliedern der Prüfungskommission erfolgen; **keine Prüfungsfragen**, sondern eingehen auf die schriftliche Arbeit, Präsentation, Begründungen, Argumentationen.
- Grundsätzlich gibt es **keine** Einzel-/Zwischenbeurteilung der schriftlichen Arbeit, sondern eine **Gesamtbeurteilung einschließlich Präsentation und Diskussion**.
- Nach Kommissionsbeschluss/Beurteilungskonferenz ist die Information der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten möglich.

⁶ Eigener Vorbereitungsraum.

⁷ Es ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist.

⁸ Beim Prüfungsgebiet „Religion“ ist ein/e Religionslehrer/in derselben Konfession als Beisitz zu bestellen. Die Bestellung eines allenfalls erforderlichen externen Beisitzes hat durch die zuständige Schulbehörde zu erfolgen.

- Bei **negativer Beurteilung** bzw. „**nicht beurteilt**“ (wegen vorgetäuschter Leistung/Plagiatsfall) ist innerhalb **längstens vier Wochen** auf Antrag ein **neues** Thema einvernehmlich zwischen Prüfungskandidatin/-kandidaten und Prüfer/in festzulegen (§ 8 Abs. 3 PrO BMHS) und der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen (üblicherweise Einzelarbeiten; **keine** Betreuung). Abgabetermine bei Wiederholung bzw. Fortsetzung je nach Antritt – **erste Unterrichtswoche** für den Herbsttermin; die **ersten fünf Unterrichtstage im Dezember** für den Wintertermin und die **letzten fünf Unterrichtstage im März** für den nächsten Haupttermin (§ 10 PrO BMHS).
- Sonderfälle:
 - **Fristgerechte Abgabe** der Diplomarbeit, aber **keine** Präsentation und Diskussion:
 - Bei **gerechtfertigtem** Fernbleiben ist die Präsentation und Diskussion noch **zum selben Prüfungstermin** zB im Rahmen der mündlichen Prüfung möglich (§ 36 Abs. 5 SchUG).
 - Bei **ungerechtfertigtem** Fernbleiben ist die Präsentation und Diskussion zum Haupttermin nicht möglich → **keine Beurteilung** des Prüfungsgebietes → kein RDP-Zeugnis, Fortsetzung auf Antrag zum **nächstmöglichen Prüfungstermin (ohne** Terminverlust).
 - **Keine fristgerechte Abgabe** der Diplomarbeit: Präsentation und Diskussion ist **zum Haupttermin nicht** möglich → **keine Beurteilung** des Prüfungsgebietes → kein RDP-Zeugnis, Fortsetzung auf Antrag mit gleichem Thema zum **nächstmöglichen Prüfungstermin (ohne** Terminverlust).
 - **Fristgerechte Abgabe** der Diplomarbeit, aber **kein positiver Abschluss der letzten Schulstufe** → Präsentation und Diskussion und somit Gesamtbeurteilung des Prüfungsgebietes zum **Haupttermin** der letzten Schulstufe **oder** auf Antrag zum **nächstmöglichen Nebentermin** möglich → auf Antrag wird ein Zeugnis über das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ ausgestellt.
 - **Keine fristgerechte Abgabe** der Diplomarbeit und **kein positiver Abschluss der letzten Schulstufe** → Präsentation und Diskussion zum Haupttermin der letzten Schulstufe **nicht** möglich, aber die Fortsetzung mit dem **alten** Thema **oder** ein **neues** Thema sind möglich. Die Präsentation und Diskussion kann **bei Fortsetzung** mit dem alten Thema zum **nächstmöglichen Prüfungstermin, muss** jedoch bei einem **neuen Thema** zum **Haupttermin** des Wiederholungsjahres erfolgen.

Klausurarbeiten

- Die Korrektur der Klausurarbeiten erfolgt
 - in den standardisierten Prüfungsgebieten (Deutsch, Englisch und/oder Angewandte Mathematik) auf Basis der zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen (§ 38 Abs. 3 und 4 SchUG) gemäß dem aktuellen Vorbereitungs- und Durchführungs-Rundschreiben.
 - im nicht standardisierten Prüfungsgebiet (Betriebswirtschaft und Rechnungswesen) auf Basis eines von der/dem Prüfer/in vorzulegenden Erwartungshorizont samt Lösungsvorschlägen; die Aufgabenstellungen müssen von der Schulbehörde **genehmigt** sein (§ 14 PrO BMHS).
- Die Klausurarbeiten sind im Rahmen der Vorsitzführung hinsichtlich der Beurteilung (zumindest stichprobenartig) zu begutachten, wenn die/der Vorsitzende nicht an der Beurteilungskonferenz teilgenommen hat (bei Vorsitzführung durch eine Schulleitung einer anderen Schule gleicher Schulart).

- **Negative** Beurteilung einer Klausurarbeit:
 - Die Information der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten über die negative Beurteilung und darüber, ob der Schwellenwert von 30 % erreicht worden ist, hat **frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche** vor dem festgesetzten Termin der Kompensationsprüfung, **nachweislich** zu erfolgen – Benachrichtigung (§ 18 Abs. 4 PrO BMHS).
 - Die Antragstellung zur Kompensationsprüfung hat bis **spätestens drei Tage** nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung zu erfolgen (§ 19 Abs. 1 PrO BMHS).
Es gibt keine Begrenzung der Anzahl, daher sind **vier** Kompensationsprüfungen möglich.
 - Ein gerechtfertigtes Versäumen des beantragten Kompensationsprüfungstermins berechtigt – nach Wegfall des Verhinderungsgrundes sowie nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten⁹ – zum Ablegen der Kompensationsprüfung im selben Prüfungstermin (§ 36 Abs. 5 SchUG).
- Einsichtsrecht (Rundschreiben Nr. 15/1997):
Einsicht auf Verlangen nach erfolgter Beurteilung durch Kommissionsbeschluss/Beurteilungskonferenz bis **längstens drei Tage vor** der mündlichen Prüfung und die Abschrift oder **Kopie** auf Kosten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten sind möglich.

Mündliche Kompensationsprüfung

- Die Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete werden vom BMBWF übermittelt und sind definierten Zeitfenstern zugewiesen, in denen sie – bei Einhaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen – für **bis zu fünf Kandidat/inn/en** verwendet werden dürfen.
- Die Aufgabenstellungen des nicht standardisierten Prüfungsgebietes¹⁰ werden von der/dem Prüfer/in mit Bezug zu den Aufgabenstellungen der Klausurarbeit erstellt, von der zuständigen Schulbehörde genehmigt und können pro Aufgabenstellung – bei Einhaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen – für **bis zu fünf Kandidat/inn/en** verwendet werden.
- Die **Beurteilung** der Klausurprüfung hat aufgrund der Beurteilung der Kompensationsprüfung bestenfalls mit „**Befriedigend**“ zu erfolgen (§ 38 Abs. 5 SchUG).
- Die **gesamthafte Beurteilung eines Prüfungsgebietes der Klausurprüfung** (= Note im RDP-Zeugnis) ergibt sich aus den **Leistungen bei der Klausurprüfung und, wenn ein/e Prüfungskandidat/in die in der Klausurarbeit gestellten Aufgabenstellungen zumindest zu 30 % erfüllt oder eine Kompensationsprüfung positiv absolviert hat¹¹, aus den Leistungen der lehrplanmäßig letzten Schulstufe¹²**, in welcher der entsprechende Unterrichtsgegenstand oder die entsprechenden Unterrichtsgegenstände unterrichtet wurde/n (§ 3 Abs. 1 LBVO-abschlPrüf), wobei diese Leistungen gleichwertig sind. Ergibt sich **keine eindeutige Beurteilungsstufe**, so ist den **Leistungen bei der Klausurprüfung das größere Gewicht** zuzumessen (§ 3 Abs. 3 LBVO-abschlPrüf).

⁹ Aus organisatorischen Gründen nur im nicht standardisierten Prüfungsgebiet möglich.

¹⁰ NEU: Ab dem Haupttermin 2023 ist eine Aufgabenstellung pro Abschlussjahrgang zur Genehmigung vorzulegen, wenn nicht aufgrund der bis zum Ende des Wintersemesters erbrachten Leistungen ein erhöhter Bedarf abzuleiten ist (GZ 2022-0.742.106 vom 25. Oktober 2022).

¹¹ Die Ermittlung der Gesamtnote erfolgt nach Kompensationsprüfung, weil Prüfungskandidat/inn/en, die eine Klausurarbeit negativ absolviert und den Schwellenwert erreicht haben sowie durch Einrechnung positiv wären, zur Kompensationsprüfung antreten können.

¹² Bei NOST-Schulen bilden die Leistungsbeurteilungen der beiden lehrplanmäßig letzten Semester, in welchen der Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde, die Leistungen der letzten Schulstufe aufgrund der gutachterlichen Beurteilung durch die Lehrperson.

- Nach Kommissionsbeschluss/Beurteilungskonferenz ist die Information der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten möglich.
- Bei einem „**Nicht genügend**“/„**Nicht beurteilt**“ (wegen vorgetäuschter Leistung) **als gesamthafte Beurteilung ist auf Antrag die Wiederholung der Klausurprüfung** ab dem nächstmöglichen Nebentermin möglich.
- Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt zum Verlust der Kompensationsmöglichkeit (§ 36a Abs. 3 SchUG).

Mündliche Prüfung

- Ein Rücktritt **OHNE** negative Beurteilung ist nur solange möglich, als die Prüfungskandidat/inn/en noch keine Themenbereiche gezogen haben.
- Prüfungskombinationen (§ 91 Abs. 1 PrO BMHS):

Variante 1	Variante 2	Variante 3 ¹³
Fachkolloquium	Fachkolloquium	Fachkolloquium
Wahlfach	Wahlfach	Wahlfach
Englisch	Angewandte Mathematik	--

- Mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „**Fachkolloquium ...**“ umfasst zwei im Gesamtausmaß von mindestens acht Wochenstunden unterrichtete fachtheoretische (alternative) Pflichtgegenstände (§ 91 Abs. 2 PrO BMHS).
- Mündliche Teilprüfung nach **Wahl** der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - „Komplementärfach ...“ umfasst einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten und nicht zum Fachkolloquium gewählten fachtheoretischen (alternativen) Pflichtgegenstand (§ 91 Abs. 3 PrO BMHS) oder
 - „Religion“ oder
 - „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ umfasst den Bereich „Kultur und gesellschaftliche Reflexion, Literarische Bildung, Medien“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“ (§ 91 Abs. 4 PrO BMHS) oder
 - „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“, sofern der entsprechende Unterrichtsgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde, oder
 - „Geschichte und Politische Bildung, Recht“ oder
 - „Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft“, sofern der Pflichtgegenstand mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde.

¹³ Variante 3 nur bei vier Klausurarbeiten möglich.

- Es sind die **Aufgabenstellungen kompetenzorientiert** zu formulieren und die Aufgaben nach Anforderungen gemäß § 22 PrO BMHS (Reproduktion und Transferleistungen, Reflexion und Problemlösung) zu gliedern.
- Die Prüfung ist gemäß § 37 Abs. 3 SchUG (Nachweis der Kenntnisse, Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten, Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes) zu gestalten.
- In fremdsprachigen Prüfungsgebieten – Lebende Fremdsprache (Englisch), Zweite lebende Fremdsprache (...) – haben die Aufgabenstellungen je **eine monologische und eine dialogische Aufgabe** zu enthalten (§ 22 Abs. 3 PrO BMHS).
- Im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ sind nach Möglichkeit **Aufgabenstellungen** ohne Trennung in die beiden das Prüfungsgebiet umfassenden Unterrichtsgegenstände vorzulegen.
- Prüfungsablauf:
 - **Vorlage** der Themenbereiche¹⁴ **durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden**, wobei der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten nicht bekannt sein darf, welche beiden Themenbereiche sie/er zieht (§ 21 Abs. 2 PrO BMHS).
 - Die Kandidatin/Der Kandidat hat **zwei Themenbereiche** zu ziehen und davon **einen auszuwählen**, wobei die gezogenen sowie der gewählte Themenbereich zu **protokollieren** sind.
 - Für diesen Themenbereich wird **eine Aufgabenstellung**¹⁵ von den Prüferinnen/Prüfern an die Kandidat/inn/en zugeteilt (§ 22 Abs. 1 PrO BMHS).
 - Die Aufgabenstellungen sind der/dem Vorsitzenden **spätestens zeitgleich mit der Ausgabe** an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten zur Genehmigung **vorzulegen** (kann auch in elektronischer Form erfolgen).
 - Der begründete und einvernehmliche Beurteilungsvorschlag ist **unmittelbar** nach Abschluss der jeweiligen Teilprüfung der/dem **Vorsitzenden vorzulegen**, die/der die **Eintragung** durch die/den Protokollführer/in¹⁶ ins **Prüfungsprotokoll** veranlasst.
- Für die **gesamthafte Beurteilung eines Prüfungsgebietes** der mündlichen Prüfung sind die Leistungen der letzten Schulstufe, in welcher der entsprechende Unterrichtsgegenstand/die entsprechenden Unterrichtsgegenstände unterrichtet wurde/n, dann zu berücksichtigen, wenn die/der Kandidat/in an der jeweiligen Teilprüfung mitgewirkt hat¹⁷ (§ 3 Abs. 1 LBVO-abschlPrüf).
- Nach Kommissionsbeschluss/Beurteilungskonferenz über die **gesamthafte Beurteilungen** (= Gesamtnoten der Prüfungsgebiete) hat die/der Vorsitzende über die **Gesamtbeurteilung (= Gesamtkalkül) der Reife- und Diplomprüfung** gemäß § 38 Abs. 6 SchUG (jeweils pro Halbtage) zu entscheiden:

¹⁴ Idealerweise erfolgt das Ziehen der Themenbereiche unmittelbar vor Beginn einer Teilprüfung im Rahmen der mündlichen Prüfung.

¹⁵ Die Zuteilung der Aufgabenstellung durch die/den Prüfer/in kann bereits während einer laufenden Prüfung erfolgen (ausgenommen die/der Prüfer/in ist gleichzeitig auch Prüfer/in der nächsten Prüfungskandidatin/des nächsten Prüfungskandidaten).

¹⁶ Ein/e Schriftführer/in ist von der Schulleitung mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen. Das kann auch die/der jeweilige Jahrgangsvorständin/-vorstand sein oder die/der ADMIN des Standortes.

¹⁷ Entscheidung über einen Ausschluss der Anwendung der gesamthafte Beurteilung trifft die Prüfungskommission.

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden:

Sehr gut	7	6	6	5	5	4
Gut		1		2	1	3
Befriedigend			1		1	

Mit gutem Erfolg bestanden:

Sehr gut		5	4	4	4	3	3	3	3	2	2	2	1	1
Gut	7		2	1		4	3	2	1	5	4	3	6	5
Befriedigend		2	1	2	3		1	2	3		1	2		1

Bestanden:

Kein „Nicht genügend“.

Nicht bestanden:

Ein oder mehrere „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“. Es sind ein RDP-Zeugnis und eine Entscheidung auszustellen.

Nicht abgeschlossen (setzt fort):

Ein oder mehrere Prüfungsgebiete sind aufgrund eines Nichtantritts nicht beurteilbar; damit ist die Reife- und Diplomprüfung nicht abgeschlossen (Terminverlust bei nicht gerechtfertigtem Fernbleiben ausgenommen bei der Diplomarbeit). Es ist kein RDP-Zeugnis auszustellen. Über allfällige „Nicht genügend“ bei einer oder mehreren Teilprüfungen ist zu informieren (Benachrichtigung).

- Die Information der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten über die Ergebnisse – **bei Nichtbestehen in nachweislicher Form durch Aushändigung einer Entscheidung** – erfolgt unmittelbar nach der Beurteilungskonferenz durch die/den Vorsitzende/n.
- Die Wiederholung negativ beurteilter Teilprüfungen im Rahmen der mündlichen Prüfung ist **auf Antrag** ab dem nächstmöglichen Nebentermin möglich.
- Ein **nicht gerechtfertigtes Fernbleiben** von einem Prüfungsteil der Klausurprüfung oder einer oder mehrerer Teilprüfungen der mündlichen Prüfung¹⁸ oder der Wiederholung einer Klausurprüfung oder einer Teilprüfung der mündlichen Prüfung (ohne innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt **zum Verlust einer Wiederholungsmöglichkeit** für das betreffende Prüfungsgebiet oder die betreffende Teilprüfung bzw. Kompensationsprüfungsmöglichkeit (§ 36a Abs. 3 iVm § 40 Abs. 1 SchUG).

¹⁸ Ab Erstantritt.

